

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

EuGH fordert absolute Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur

Der EuGH hat entschieden, dass § 24 EnWG gegen die EU-Elektrizitäts- und Gasbinnenmarkttrichtlinie verstößt (EuGH, 02.09.2021, C-718/18). Die Vorschrift schränke die Befugnisse der Bundesnetzagentur in unzulässiger Weise ein. Sie

gestattet der Bundesregierung durch Rechtsverordnung die Bedingungen für den Netzzugang festzulegen. Sie darf u.a. die Bedingungen für den Netzzugang, einschließlich der Beschaffung und Erbringung von Ausgleichsleistungen regeln.

Die Regelung ist nach Auffassung des EuGH europarechtswidrig. Nach der Elektrizitäts- und Gasbinnenmarkttrichtlinie müssten diese Kompetenzen der Bundesnetzagentur unmittelbar vorbehalten sein. Die Bundesnetzagentur müsse ihre Regulierungsentscheidungen unparteiisch und diskriminierungsfrei und deswegen auch unabhängig von allen politischen Stellen treffen können, so der EuGH.

Der deutsche Gesetzgeber muss nun dafür sorgen, dass die Behörde zukünftig nach eigenem Ermessen handeln kann, ohne an politische Vorgabe gebunden zu sein. Der EuGH gibt dabei nicht vor, was sich in Deutschland genau ändern muss. Klar ist aber: Die Bundesnetzagentur muss selbstständig und allein auf Grundlage des öffentlichen Interesses handeln können. Das Urteil dürfte den Einfluss der Bundesnetzagentur im Geschäftsbereich des Bundeswirtschaftsministeriums deutlich stärken.

Öffentliche Dienstleistungsaufträge sind keine eigenwirtschaftlichen Leistungen

Fordert ein Auftraggeber als Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit Referenzen über einen „Dienstleistungsauftrag im SPNV“, so darf er Referenzen über eigenwirtschaftlich betriebene Schienen- und Nahverkehrsleistungen nicht berücksichtigen (OLG Schleswig, 28.10.2021, 54 Verg 5/21).

Das OLG Schleswig führt aus, dass ein Aufgabenträger den vergaberechtlichen Rechtsbegriff „Dienstleistungsauftrag“



Dr. Ute Jasper



Rebecca Dreps



Daniela A. Kreuels

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

nicht leichtfertig verwende. Der Begriff des Dienstleistungsauftrages sei ein spezifischer Begriff des öffentlichen Vergaberechts, dem deutschen Zivilrecht sei er fremd. Ein verständiger Bieter könne daher unter dem Begriff des Dienstleistungsauftrages lediglich einen Dienstleistungsauftrag im vergaberechtlichen Sinne verstehen. Dies sei aus

dem Gesamtkontext der Auftragsbekanntmachung und aufgrund der konkreten geforderten Angaben klar erkennbar gewesen.

Die Entscheidung zeigt erneut, wie wichtig eine klare Formulierung der Vergabebedingungen und der Leistungsbeschreibung ist. Wenn Auftraggeber den Markt öffnen und auch Newcomern die Möglichkeit der Teilnahme bieten wollen, müssen sie darauf achten, dass sie ausdrücklich auch Referenzen von nicht-öffentlichen Auftraggebern bzw. eigenwirtschaftliche Leistungen als Referenz zulassen.

Erweiterung der Pflicht zur Bereitstellung von Mobilitätsdaten

Zum 01.01.2022 tritt § 3a Abs. 1 Nr. 1 c) und Nr. 2 a) zum Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Kraft. Damit erweitern sich die Pflichten von Unternehmern und Vermittlern statische Mobilitätsdaten bereitzustellen.

Im Linienverkehr müssen zukünftig auch Daten über Bahnhöfe, Haltestellen und andere Zugangsknoten sowie Daten zu deren Barrierefreiheit und der vorhandenen Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Im Gelegenheitsverkehr müssen Unternehmen und Vermittler zukünftig Name und Kontaktdaten des Anbieters, Bediengebiet und Zeiten, Standorte und Stationen einschließlich ihrer Anzahl, Preise, Buchungs- und Bezahlungsmöglichkeiten, Daten zur Barrierefreiheit sowie zum Umweltstandard der eingesetzten Fahrzeuge bereitstellen.

Nach § 3a Abs. 4 PBefG sind die Daten vorrangig an die Systeme auf Länderebene zu liefern. Einzelunternehmen sind gem. § 3a Abs. 3 PBefG weiterhin von der Bereitstellungspflicht befreit.